

08.11.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu der
EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung von Vorschriften
für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten
Streitkräfte**

Bundesministerium der Verteidigung
Staatssekretär

Bonn, den 6. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Dr. Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

aufgrund der EntschlieÙung des Bundesrates *) hat das Bundesministerium der Verteidigung Gespräche mit den US-Streitkräften unter Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz mit dem Ziel geführt, verbindliche Regelungen des Hubschrauberflugbetriebs an militärischen Hubschrauberflugplätzen, durch die den berechtigten Interessen der Bevölkerung in der Umgebung der Flugplätze angemessen Rechnung getragen wird, zu schaffen. Mit meinem Schreiben vom 29. Dezember 1994 an Ihren Vorgänger im Amt, hatte ich zugesagt, ihn über das Ergebnis dieser Gespräche zu unterrichten.

*) Drucksache 321/94 (Beschluß)

Nach eingehender Abstimmung mit Vertretern der alliierten Stationierungstreitkräfte und der Länder hat das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen die als Anlagen beigefügten

- Allgemeinen Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an militärischen Hubschrauberflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland und
- Besonderen Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an den militärischen Hubschrauberflugplätzen Ansbach-Katterbach; Erlensee, Illesheim und Wiesbaden-Erbenheim

erlassen, die auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Interessen der militärischen Einsatzbereitschaft und Flugsicherheit und den Interessen der Zivilbevölkerung beruhen.

Diese Bestimmungen regeln den militärischen Hubschrauberflugbetrieb in Deutschland einheitlich für alle Streitkräfte. Sie sind gemäß Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die alliierten Stationierungstreitkräfte verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

W

Peter Wichert

Dr. Wichert

Nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes erlasse ich folgende

Allgemeine Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an militärischen Hubschrauberflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Interesse eines angemessenen Ausgleichs zwischen der zwingend erforderlichen militärischen Einsatzbereitschaft und einem erweiterten Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm werden auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen erlassen, die gem. Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auch auf die alliierten Stationierungstreitkräfte anwendbar sind.

1. Betriebszeiten (jeweils Ortszeit):

- 1.1 Flugbetrieb an Werktagen (Montag bis Freitag) ist grundsätzlich nicht vor 07.00 Uhr zulässig. Er endet grundsätzlich um 23.00 Uhr, während Geltung der Sommerzeit um 24.00 Uhr.

Diese Zeiten gelten auch für Triebwerksprobeläufe.

Während dieser Zeiten kann bis zu maximal 40 % des gesamten Flugbetriebsaufkommens zur Nachtzeit (Jahresdurchschnitt) durchgeführt werden.

- 1.2 Die in der Ziffer 1.1 genannten Einschränkungen lassen die Bestimmungen für Nachttiefflugbetrieb sowie den Flugbetrieb an Wochenenden und nationalen Feiertagen, wie sie im AFCENT Low Flying Handbook und dem militärischen Luftfahrthandbuch niedergelegt sind, unberührt.

2. Flugplatzverkehr:

Die An- und Abflugverfahren sowie die Platzrunden, die im Sichtflug durchgeführt werden, sind so festzusetzen, daß besiedeltes Gebiet grundsätzlich nicht überflogen wird. Platzrunden sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. An- und Abflugrouten sind in Zusammenarbeit mit den vom Flugplatzverkehr betroffenen kommunalen Behörden den jeweiligen sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

3. Heißes Betanken:

Betanken mit laufenden Triebwerken und/oder Rotoren (heißes Betanken - hot refueling) ist nur zulässig, wenn es aus Einsatz- oder Ausbildungsgründen geboten ist. Es soll unter Bedingungen erfolgen, die unter Berücksichtigung der betriebstechnischen Auflagen für das jeweilige Hubschraubermuster so wenig Lärm wie möglich erzeugen.

4. Sonderfälle:

Von den vorstehenden Bestimmungen kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn Gründe der Flugsicherheit, des Einsatzes oder der Einsatzbereitschaft dies zwingend erfordern (§ 30 LuftVG).

Für Flugplätze, an denen aufgrund der dort stationierten Hubschraubertypen intensiver Nachtflug betrieben wird, werden besondere Regelungen festgelegt.

5. Fluglärmkommissionen:

In entsprechender Anwendung von § 32 b LuftVG werden auf Vorschlag des betroffenen Landes, der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, der beteiligten verbündeten Streitkräfte oder des Bundesministeriums der Verteidigung an militärischen Hubschrauberflugplätzen Fluglärmkommissionen eingerichtet. Die Kommissionen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung nach anliegendem Muster.

In Vertretung



Dr. Wichert

Anlage

Geschäftsordnung für die Fluglärmkommission
an militärischen Hubschrauberflugplätzen

1. Zielsetzung

Mit der Bildung der "Fluglärmkommission beim(Name des Hubschrauberflugplatzes)" sollen die vom Fluglärm betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie das Bundesland an der Lösung von Lärmbelastungsproblemen beteiligt werden.

Das Verhältnis zwischen dem Verband und den kommunalen Gebietskörperschaften im Umfeld des Flugplatzes ... soll durch Intensivierung des Informationsaustausches gefördert werden und damit zur Erleichterung der Kommunikation und Förderung des gegenseitigen Verständnisses beitragen.

2. Aufgabe

Die Fluglärmkommission berät Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Fluglärm. Sie kann dem Bundesministerium der Verteidigung oder der vorgesetzten höheren Kommandobehörde Vorschläge unterbreiten. Die Kommission kann in den militärischen Weisungs- bzw. Befehlsstrang nicht eingreifen. Ein Mitspracherecht in Fragen des militärischen Flugbetriebs besteht nicht.

3. Zusammensetzung der Kommission

Die Fluglärmkommission beim setzt sich zusammen aus

- Vertretern der betroffenen Gemeinden,
- Vertretern der Landesregierung,
- Vertretern der betroffenen Landkreise,
- Vertretern des auf dem Flugplatz stationierten Verbandes und der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Dienststelle. Diese sind: der für den Flugbetrieb zuständige Kommandeur sowie weitere von ihm bestimmte Teilnehmer.

Ein weiterer Vertreter der Bundeswehr kann an den Beratungen teilnehmen.

Ein Vertreter der Zentrale der Bundesvereinigung gegen Fluglärm kann beteiligt werden.

4. Vorsitz

Der zuständige Kommandeur führt den Vorsitz der Kommission und beruft die Mitglieder der Kommission im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde ein.

5. Arbeitsweise

Die Kommission tagt einmal jährlich. Bei Bedarf können weitere Sitzungen anberaumt werden. Tagungstermine werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Kommission festgelegt.

6. Zusammenarbeit und Information

Die Vertreter des Verbandes unterrichten die Kommission bei den Tagungen über

- bereits festgelegte und geplante Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Belastung durch den Fluglärm bei An-/Abflug unter Berücksichtigung von Besiedlung und Flugsicherheit,
- bauliche oder technische Maßnahmen zur Lärminderung am Flugplatz,
- geplante Übungen und Sonderflugvorhaben, soweit damit Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden verbunden sind.

Den Vertretern der betroffenen Gemeinden, Landkreise und Landesbehörden ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Anregungen vorzutragen sowie infrastrukturelle Planungen und Aktivitäten des Gemeinschaftslebens (Festveranstaltungen, touristische Veranstaltungen) aufzuzeigen, um gegebenenfalls die Durchführung des örtlichen Flugbetriebes damit koordinieren zu können.

Der Vorsitzende der Fluglärmkommission unterrichtet bei Bedarf die örtliche Presse.

Anlage

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 6. November 1995

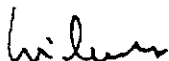
Nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes erlasse ich folgende

**Besondere Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an den militärischen
Hubschrauberplätzen Ansbach-Katterbach, Erlensee, Illesheim
und Wiesbaden-Erbenheim**

Gemäß Nr. 4, Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen über den Hubschrauber-Flugbetrieb an militärischen Hubschrauberplätzen in der Bundesrepublik Deutschland werden im fortgesetzten Interesse eines angemessenen Ausgleichs zwischen der Einsatzbereitschaft der US-Streitkräfte in Europa und den Interessen der örtlichen Bevölkerung an einer Einschränkung des Fluglärms die folgenden besonderen Bestimmungen für die von den US-Streitkräften genutzten Hubschrauberflugplätze Ansbach-Katterbach, Erlensee, Illesheim und Wiesbaden-Erbenheim erlassen:

1. Die fliegerischen Vorgesetzten werden den Flugbetrieb von Montag bis Mittwoch auf 24.00 Uhr, am Donnerstag und Freitag auf 22.00 Uhr begrenzen. Soweit Flugbetrieb am Donnerstag und Freitag zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr notwendig ist, muß er durch den Brigadekommandeur genehmigt werden, der seinerseits sofort die kommunalen Behörden unterrichtet.
2. In Ansbach-Katterbach, Erlensee und Wiesbaden-Erbenheim wird heißes Betanken nur in Notfällen und in Fällen außerordentlicher militärischer Notwendigkeit durchgeführt.
3. Die fliegerischen Vorgesetzten werden für Ansbach-Katterbach, Erlensee und Wiesbaden-Erbenheim von Montag bis Freitag nach Abstimmung mit den kommunalen Behörden eine zweistündige Mittagspause einrichten. Der fliegerische Vorgesetzte in Illesheim wird sich mit den kommunalen Behörden in Verbindung setzen, um zu klären, ob eine bis zu zweistündige Mittagspause erforderlich ist.

In Vertretung


Dr. Wichert